

Strott, Oliver

Von: Weil, Andreas
Gesendet: Montag, 20. April 2026 12:56
An: Strott, Oliver
Betreff: WG: Sitzung des Verwaltungsrates am 22.04.2026

Von: Friedhelm Bieber <feldwiesel@gmx.de>
Gesendet: Montag, 20. April 2026 13:47
An: Hinz, Stephan <stephan.hinz@budenheim.de>; Weil, Andreas <AWeil@gemeindewerke-budenheim.de>; Bingenheimer, Christopher <Christopher.Bingenheimer@budenheim.de>
Betreff: Sitzung des Verwaltungsrates am 22.04.2026

!! ACHTUNG !! Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte Links und Anhänge sorgfältig prüfen, bevor sie angeklickt werden! Bei ungewöhnlichen Inhalten oder zweifelhafter Herkunft: Hinweis an die IT.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Weil, sehr geehrter Herr Bingenheimer,

als Vorabinfo zur Sitzung des Verwaltungsrates am 22.04.2026 anbei mein Änderungsvorschlag zu der beabsichtigten Neufassung des §7 Abs. 5 der GWB-Satzung. Ich bitte nach Möglichkeit um Weiterleitung an die Mitglieder des Verwaltungsrates um deren Vorbereitung auf das Thema zu erleichtern.

Gelb markiert sind die von mir als sinnvoll angesehenen Änderungen/Ergänzungen, die Streichungen betreffen den bisherigen Textentwurf, in Grün die Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Friedhelm Bieber

Top 5

Änderung der GWB-Satzung

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(5) Kann der Verwaltungsrat zu Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten des Absatzes 4 nicht rechtzeitig einberufen werden und drohen hierdurch erhebliche Nachteile oder Gefahren, ist

wie folgt zu verfahren:

1. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter initiieren die Beschlussfassung im Umlaufverfahren mittels E-Mail durchzuführen. ~~Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird per E-Mail erfolgen.~~ Den Mitgliedern des Verwaltungsrates sind eine Sachverhaltsdarstellung, der Beschlussvorschlag sowie eine angemessene Frist zur Stimmabgabe zu übermitteln. Die Frist muss mindestens 48 Stunden umfassen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb der gesetzten Frist die Mehrheit der VR-Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt oder ihn ablehnt. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben.
2. Kommt ein Beschluss nach Nr. 1 nicht zustande, kann die Entscheidung durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden getroffen werden.

~~Erst in zweiter Linie ist das Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden herbeizuführen~~

Das Ergebnis des Umlaufverfahrens oder des Einvernehmens ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen und in der Niederschrift der nächsten Sitzung zu dokumentieren.

Begründung

Die Beschränkung des Verfahrens auf Zuständigkeiten nach Abs. 4 ist nicht sinnvoll, Risiken ergeben sich bspw. auch aus Abs. 2 j).

Das Umlaufverfahren „ist“ bei bestätigter Dringlichkeit zu initiieren, kein Spielraum „kann“.

Satzung darf nicht – wie im Entwurf – zwingend von Zustimmung im Umlaufverfahren ausgehen!!

Frist muss praktikabel sein.

Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren reicht nicht, auch der Sachverhalt muss bekannt sein.

--
Mit freundlichen Grüßen
IMA Sanierungszentren GmbH & Co. KG

Roland Barnstorf

Tel.: 0 72 74 / 70 79 - 22
Fax: 0 72 74 / 70 79 - 11

E-Mail: r.barnstorf@ima-sanierungszentren.de

Sitz der Gesellschaft:
IMA Sanierungszentren GmbH & Co. KG
Lingenfelder Straße 1
76726 Germersheim
Ust-ID-Nr: DE 263 792 323
Kommanditgesellschaft:
Sitz Germersheim. Registergericht Landau, HRA 30206
Komplementär:
IMA Verwaltungs GmbH, HRB 30809
Geschäftsführer:
Roland Barnstorf

BITTE DENKEN SIE AN DIE UMWELT, BEVOR SIE DIESE E-MAIL AUSDRUCKEN!